

Titel der Drucksache:

Dringliche Anfrage - Kundgebung am  
 02.09.2018 in Erfurt OT Marbach

Drucksache

**1792/18**

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum      | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Stadtrat       | 05.09.2018 | öffentlich |

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

am Sonntag, den 02.09.2018 fand in der Zeit von 7 -10 Uhr eine Demonstration gegen den geplanten Moscheebau in Erfurt Ortsteil Marbach statt, bei der offenbar zumindest ein Teil der Demonstrierenden maskiert waren. Betrachtet man diese und andere, vor wenigen Wochen stattgefundenen Kundgebungen, als z.B. eine mittels einer gespielten Hinrichtung zum Hass aufreizende Kundgebung auf dem Fischmarkt ablieft, verdichtet sich in Teilen der Bevölkerung der Verdacht, dass an der Stelle der Stadtverwaltung, die mit der Genehmigung von Veranstaltungen befasst ist, offene Sympathien zum Rechtsextremismus vorhanden sind. Im Gegensatz dazu sind vor einigen Jahren bei anderen Veranstaltungen selbst Sonnenbrillen im Vorfeld vor der zuständigen Behörde als verbotene Vermummung eingestuft und untersagt worden. Grundsätzlich ist zwar Kritik an Religionen und an Personen durch das Versammlungsrecht geschützt, das gilt aber weder für die Verunglimpfung von Religionen noch für die Verleumdung von Personen. Auch die Schaffung einer Belästigungs- und Bedrohungssituationen durch Sprechchöre und die Vermummung von Personen stellen Rechtsverstöße dar. Unabhängig von der Frage der offenbar vor Ort unterbliebenen Unterbindung von Rechtsverstößen stellt sich die Frage, wie eine solche Kundgebung 7.00 Uhr am Wochenende in einem Wohngebiet vor dem privaten Wohnhaus einer Politikerin genehmigt werden kann und warum es zu so einer behördlichen Entscheidung kam.

Vor diesem Hintergrund stelle ich gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates dazu folgende dringliche Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 05.09.2018:

1. Erfolgte durch die Versammlungsbehörde eine Abwägung zwischen der von den Kundgebungsorganisatoren beanspruchten Versammlungsfreiheit und den Rechten der durch die

Aktion angegriffenen Person und der Anwohnerinnen und Anwohner, am Wochenende in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld von Belästigung und Bedrohung geschützt zu bleiben?

Wenn ja, wie wird das Ergebnis dieser Abwägung begründet?

2. Warum wurde eine solche Veranstaltung zu dieser Zeit an diesem Ort und ohne Auflagen genehmigt, wo doch der Behörde eine Reihe von Rechtsverstößen (u.a. vorhandene Vermummung, geplante Lautstärke) dem Vernehmen nach vorab zur Kenntnis gegeben wurden und Gruppen und Veranstalter mit anderer, nicht rechts gerichteter Gesinnung, häufig erhebliche Auflagen durch das Erfurter Ordnungsamt zu erfüllen haben?

3. Welche Schlussfolgerungen ziehen die Stadtverwaltung und der Oberbürgermeister als oberster Dienstherr aus diesem Vorkommnis? Welche weiterführenden Maßnahmen werden aus dem Geschehenen abgeleitet?

Anlagenverzeichnis

04.09.2018, gez. 

Datum, Unterschrift